
Reglement über die öffentlichen Parkierungsflächen der Politischen Gemeinde Stans (Parkierungsreglement)

vom 24. Mai 2023¹

Die Gemeindeversammlung von Stans,

gestützt auf Art. 76 Ziff. 1 der Verfassung vom 10. Oktober 1965 des Kantons Nidwalden (Kantonsverfassung, KV)², Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. April 1974 über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG)³, Art. 65 Abs. 3 des Gesetzes vom 24. April 1966 über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz, StrG)⁴ und in Ausführung von § 31 der Vollziehungsverordnung vom 9. Juli 1966 zum Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassenverordnung, StrV)⁵ und Art. 15 Abs. 4 des Einführungsgesetzes vom 22. Oktober 2008 zur Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (Kantonales Strassenverkehrsgesetz, kSVG)⁶,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand, Zweck

¹ Dieses Reglement regelt das Parkieren auf den öffentlichen Parkierungsflächen in der Gemeinde Stans.

² Es bezweckt eine auf die Bedürfnisse der Gemeinde ausgerichtete öffentliche Parkierung, insbesondere:

1. eine örtliche und zeitliche Lenkung der Parkierung zu betreiben;
2. den Suchverkehr und Verkehrsimmisionen zu reduzieren;
3. die Wohnlichkeit und die Aufenthaltsattraktivität zu heben.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Öffentliche Parkierungsflächen im Sinne dieses Reglements sind jene im Eigentum der Politischen Gemeinde Stans stehenden sowie ihr durch Dritte überlassenen Flächen im Freien oder in Gebäuden, die entschädigungslos oder gegen Gebühren zum Parkieren vorgesehen und durch bauliche oder andere Massnahmen als Parkierungsflächen gekennzeichnet sind.

² Der Gemeinderat kann einzelne Parkierfelder durch gelbe Markierung von der Nutzung durch die Öffentlichkeit ausnehmen.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat ist das oberste Aufsichts- und Verwaltungsorgan und vollzieht alle der Gemeinde zufallenden Aufgaben, soweit sie nicht einer anderen Instanz übertragen sind.

² Er ist insbesondere zuständig für:

1. den Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten zur Nutzung und Be-wirtschaftung von privatem Grund für die öffentliche Parkierung;
2. den Einsatz von Hilfskräften zur Überwachung des ruhenden Ver-kehrs im Sinne des kSVG⁶;
3. den beschwerdefähigen Entscheid über den Anspruch auf eine Bewil-ligung für besondere Benützung und zur Dauerparkierung bzw. für eine Ausnahmebewilligung.

³ Der Gemeinderat kann die Gemeindeverwaltung mit dem Vollzug be-auftragen.

Art. 4 Besondere Benützungen

¹ Das Abstellen von Gegenständen, Material, Maschinen, Anhängern usw. auf den öffentlichen Parkierungsflächen ist nur mit besonderer Be-willigung des Gemeinderates zulässig.

² Benötigen Handwerks- und Service-Personen längerzeitig öffentliche Parkierfelder in unmittelbarer Nähe ihres Auftragsobjekts, kann der Ge-meinderat eine besondere Bewilligung bis maximal 12 Monate ausstellen. Eine Verlängerung ist auf Gesuch hin möglich.

³ Der Gemeinderat kann öffentliche Parkierungsflächen vorübergehend sperren und zeitlich beschränkt für besondere Veranstaltungen, Anlässe, Verkaufsstände usw. sowie für Sondernutzungen zur Verfügung stellen.

II. PARKIERUNG

Art. 5 Parkierungsflächen

- ¹ Die Parkierungsflächen werden in Zonen eingeteilt und sind im Anhang 1 festgehalten.
- ² Der Gemeinderat kann Parkierungsflächen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums anpassen.
- ³ Der Gemeinderat kann zusätzlich temporäre gebührenpflichtige öffentliche Parkierungsflächen bewilligen.

Art. 6 Parkierungsordnung

- ¹ Die Parkierungsordnung ergibt sich aus den baulichen Massnahmen, den Markierungen und Signalisationen. Das Parkieren richtet sich nach den eidgenössischen Bestimmungen und dabei insbesondere nach Art. 48 der Signalisationsverordnung (SSV)⁷.
- ² Es darf nur auf den markierten Parkierfeldern oder auf den signalisierten Parkierungsflächen parkiert werden.

Art. 7 Parkierungsdauer, Beschränkungen, Nutzungen, Bewirtschaftungen

- ¹ Die Parkierungsdauer und die Beschränkungen für die Benützung öffentlicher Parkierungsflächen, deren Nutzungen und die Arten der Bewirtschaftung sind im Anhang 2 zu diesem Reglement zusammen mit den Gebühren festgelegt. Sie können bei Bedarf durch den Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums angepasst werden.
- ² Die Angaben zur Parkierungsdauer und zu den Beschränkungen sind mit den Gebühren unmittelbar bei den Bewirtschaftungssystemen angebracht und gelten zusammen mit Art. 6 Abs. 1 dieses Reglements.

Art. 8 Ausnahmebewilligung für Dauerparkierung

1. Anspruchsberechtigte

- ¹ Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin einzelne Parkierfelder zur längerzeitigen Parkierung gegen Benützungsgebühr zur Verfügung stellen. Er stellt eine Bewilligung aus.

² Anspruchsberechtigt sind Personen, welche auf das Parkieren angewiesen sind, insbesondere:

1. auswärts wohnende Personen, die in der Gemeinde arbeiten, aber keine Möglichkeit haben, einen Abstellplatz zu mieten, und auf ein Fahrzeug angewiesen sind;
2. Anwohnerinnen und Anwohner, die keine Möglichkeit haben, einen Abstellplatz zu mieten;
3. Beauftragte der Politischen Gemeinde Stans.

³ Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin Vereinen mit Sitz in der Gemeinde eine beschränkte Anzahl von Dauerparkierungsbewilligungen für ihre Funktionäre und Funktionärinnen zu reduzierten Gebühren erteilen, insbesondere:

1. für Wochentage und Zeiträume, während diesen ihre Funktionäre und Funktionärinnen von besonderer Wichtigkeit für die Durchführung der Vereinsaktivitäten sind und dazu auf eine individuelle Parkierung bei den Anlagen angewiesen sind;
2. wenn diese Vereine Massnahmen ergreifen und unterstützen, um den individuellen motorisierten Verkehr zur Anlage für ihre Aktivitäten möglichst tief zu halten.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung für mehrere Parkierungsflächen sowie auf ein freies Parkierfeld.

Art. 9 2. Örtliche Beschränkungen, Parkierungsdauer

¹ Die Bewilligung berechtigt zum Parkieren auf einem Parkierfeld derjenigen Parkierungsfläche, welche gemäss Anhängen 1 und 2 zum Reglement für diese Benützung vorgesehen und in der erteilten Bewilligung bezeichnet ist.

² Die zur Parkierung Berechtigten müssen die Bewilligung sichtbar im Fahrzeug anbringen oder auflegen beziehungsweise benützen diese für das Passieren einer Zu- und Ausfahrt in die Parkierungsanlage.

³ Die Gültigkeit der Dauerparkierungsbewilligung ist auf maximal 12 Monate zu befristen. Eine Erneuerung ist auf Gesuch hin möglich.

III. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 10 Gebühren

¹ Für das Parkieren und die besonderen Benützungen gemäss Art. 4 werden Gebühren erhoben.

² Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren für nicht ausgenützte Parkierungs- und Benützungszeit.

Art. 11 Gebührenhöhe

¹ Die Gebühren für das Parkieren in den verschiedenen Zonen und die besonderen Benützungen gemäss Art. 4 richten sich nach Anhang 2 zu diesem Reglement.

² Der Gemeinderat hat die einzelnen Gebühren periodisch zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Gebührenänderungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und unterstehen dem fakultativen Referendum.

Art. 12 Erlass

¹ Gebühren können durch den Gemeinderat aufgrund eines begründeten Gesuchs ganz oder teilweise erlassen werden, wenn sie im Einzelfall zu einer Härte führen würden oder andere besondere Gründe dies rechtfertigen.

IV. STRAF-, RECHTSSCHUTZ-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSS-BESTIMMUNGEN

Art. 13 Strafbestimmungen

¹ Es gelten die einschlägigen Strafbestimmungen des eidgenössischen und des kantonalen Rechts, insbesondere die Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung und deren Ausführungserlasse.

Art. 14 Rechtsmittel

¹ Das Einsprache- und Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG)⁸ sowie Art. 212 Abs. 1 GemG³.

Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Parkplatzreglement vom 2. Juni 1997 der Politischen Gemeinde Stans und das Reglement vom 23. März 1999 über das Parkieren auf den Schulhausplätzen (Parkplatzreglement) der Schulgemeinde Stans werden per Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgehoben.

Art. 16 Übergangsbestimmungen

¹ Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits rechtskräftig erteilten Bewilligungen für besondere Benützungen gemäss Art. 4 sowie die Ausnahmebewilligungen zur Dauerparkierung bleiben bis zu ihrem Ablaufdatum gültig.

² Für Gesuche, die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängig sind, ist das neue Recht anwendbar.

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretns dieses Reglements nach der Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat fest.

Stans, 24. Mai 2023

Im Namen der Aktivbürgerinnen und Aktivbürger

Gemeindepräsident
Lukas Arnold

Gemeindeschreiberin
Bernadette Würsch

¹ von der Gemeindeversammlung beschlossen am 24. Mai 2023; mit Beschluss Nr. 363 vom Regierungsrat genehmigt am 27. Juni 2023; am 1. März 2024 in Kraft getreten

² NG 111

³ NG 171.1

⁴ NG 622.1

⁵ NG 622.11

⁶ NG 651.1

⁷ SR 741.21

⁸ NG 265.1

⁹ NG 265.5, 265.51

¹⁰ Fassung vom 14. April 2025, KABNW 6. Mai 2025, KABNW 2. September 2025, mit Beschluss Nr. 493 vom Regierungsrat genehmigt am 19. August 2025, am 1. September 2025 in Kraft getreten

ANHANG 1**Parkierungsflächen gemäss Art. 5 und Zuteilung Zonen**

Ort/Bezeichnung	Parzelle	Zone
Alter Postplatz	694	A
Dorfplatz	58	A
Dorfplatz 2 (Regierungsgebäude)	32 V)	A
Kirchenvorplatz	23 V)	A
Knirigasse 2	311	A
Mürgstrasse 12	112 V)	A
Mürgstrasse (Friedhof)	116	A
Nägeligasse 1 bis Karli-Kreisel	250	A
Nägeligasse (Stiftung Alters- und Pflegeheim Nidwalden)	224 V)	A
Spielgasse	147	A
Stansstaderstrasse 18 (Gemeindeverwaltung)	258	A
Steinmättli	254/251/266 V)	B
Stansstaderstrasse 54	675 V)	B
Turmatt Gemeindeplatz	242	C
Areal Mettenweg (Weidlistrasse) ¹⁰	443 V) ₁	C
Eichli Sportanlage	429/1265/1625/1652	D
Pestalozzi Schulzentrum	757	E
Tellenmatt Tiefgarage	1272	F
Bahnhofplatz	805	G
Bahnhofstrasse 7 bis 18	99	G

V) Parkierungsflächen, welche durch dritte Eigentümerschaften mit Vereinbarung der Politischen Gemeinde zur Nutzung als öffentliche Parkierungsfläche übertragen sind.

V)₁ Ein Teil der Parkierungsflächen befindet sich im Eigentum Dritter, ein Teil im Eigentum der Politischen Gemeinde Stans¹⁰.

ANHANG 2

Gebühren, Parkierungsdauer, Beschränkungen, Nutzungen, Bewirtschaftungen

1. Gebühren für besondere Benützungen (gemäss Art. 4)

- 1.1 Bei Benützungen gemäss Art. 4 Abs. 1 beträgt die Gebühr CHF 4.00 je m² pro Monat, jedoch mindestens CHF 30.00 pro Bewilligung. Bedarf die Nutzung besonderer Dienstleistungen der Gemeinde, werden diese nach Aufwand gemäss kantonaler Gebührengesetzgebung⁹ zusätzlich verrechnet.
- 1.2 Bei Benützungen gemäss Art. 4 Abs. 2 beträgt die Gebühr pro Parkierfeld:
 - 1.2.1 auf Parkierungsfläche ohne Reservation eines Feldes:

Bewilligungsgebühr	pro Bewilligung	CHF	10.00
Benützungsgebühr	pro Tag, 24 Stunden	CHF	7.00
	max. pro Monat	CHF	50.00
 - 1.2.2 auf Parkierungsfläche mit Reservation eines Feldes:

Bewilligungsgebühr	pro Bewilligung	CHF	25.00
Benützungsgebühr	pro Tag, 24 Stunden	CHF	7.00
	max. pro Monat	CHF	50.00
- 1.3 Bei Benützungen gemäss Art. 4 Abs. 3 werden die Bewilligungs- und Benützungsgebühren gemäss Reglement für die Benützung der Räumlichkeiten, Anlagen und Plätze der Politischen Gemeinde Stans durch Dritte (Benützungsreglement) verrechnet.

2. Gebühren für das Parkieren auf Parkierungsflächen gemäss Anhang 1
(gemäss Art. 11)

Parkierungsflächen Zone A

(Siehe Anhang 1)

Tagestarif, täglich

07.00 bis 19.00 Uhr	bis	30	Minuten	gratis
	bis	60	Minuten	CHF 1.00
	bis	90	Minuten	CHF 2.00
	bis	120	Minuten	CHF 3.00
... ¹⁰				max. Parkierungszeit 120 Minuten

Nachttarif, täglich

19.00 bis 24.00 Uhr			gratis
---------------------	--	--	--------

Nachttarif, täglich

24.00 bis 07.00 Uhr	pro Stunde	CHF	0.50
... ¹⁰			

Besondere Benützungen und Ausnahmen sind in der Zone A nur mit schriftlicher Bewilligung der Gemeinde möglich:

- Benützung gemäss Art. 4;
- Dauerparkierung gemäss Art. 8 ff. nur an der Stansstaderstrasse 18 für Beauftragte der Gemeinde in kleiner Anzahl.

Parkierungsflächen Zone B

(Steinmättli, weitere Flächen siehe Anhang 1)

Täglich

während 24 Stunden	bis	30	Minuten		gratis
	bis	60	Minuten	CHF	1.00
	bis	90	Minuten	CHF	2.00
	bis	120	Minuten	CHF	3.00
	Pauschale ab 2 bis 6 Stunden			CHF	7.00
	Pauschale über 6 bis 12 Stunden			CHF	10.00
... ¹⁰	max. Parkierungszeit 12 Stunden				

Besondere Benützungen und Ausnahmen sind in der Zone B nur mit schriftlicher Bewilligung der Gemeinde für die Parkierungsfläche Steinmättli möglich:

- Benützung gemäss Art. 4;
- Dauerparkierung gemäss Art. 8 ff., davon ausgenommen sind die Stansstaderstrasse 54 sowie Bewilligungen nach Art. 8 Abs. 3.

Parkierungsflächen Zone C[Turmmatt Gemeindeplatz, Areal Mettenweg (Weidlistrasse)¹⁰]

Täglich

während 24 Stunden	bis	1	Stunde	CHF	1.00
	bis	2	Stunden	CHF	2.00
	bis	4	Stunden	CHF	4.00
	Pauschale, 24 Stunden			CHF	5.00
... ¹⁰	max. Parkierungszeit 7 Tage				

Besondere Benützungen und Ausnahmen sind in der Zone C nur mit schriftlicher Bewilligung der Gemeinde möglich:

- Bewilligung gemäss Art. 4;
- Dauerparkierung gemäss Art. 8 ff.

Parkierungsflächen Zone D

(Eichli Sportanlage)

Täglich

während 24 Stunden	bis	1	Stunde	CHF	1.00
	bis	2	Stunden	CHF	2.00
	bis	4	Stunden	CHF	4.00
	Pauschale, 12 Stunden			CHF	5.00
... ¹⁰			max. Parkierungszeit	12 Stunden	

Besondere Benützungen und Ausnahmen sind in der Zone D nur mit schriftlicher Bewilligung der Gemeinde möglich:

- Benützung gemäss Art. 4;
- Dauerparkierung gemäss Art. 8 Abs. 3.

Parkierungsflächen Zone E

(Pestalozzi Schulzentrum)

Täglich

während 24 Stunden	bis	60	Minuten	CHF	1.00
	bis	90	Minuten	CHF	2.00
	bis	120	Minuten	CHF	3.00
	jede weitere Stunde			CHF	1.00
... ¹⁰			max. Parkierungszeit	5 Stunden	

Die Parkierungsfläche steht zur öffentlichen Parkierung während folgenden Zeiten offen:

- durchgehend von Freitag 17.30 Uhr bis Montag 07.00 Uhr;
- Montag bis Donnerstag, jeweils täglich von 17.30 bis 07.00 Uhr.

Von Montag bis Freitag, täglich von 07.00 bis 17.30 Uhr, ist die öffentliche Parkierung verboten.

Besondere Benützungen und Ausnahmen sind in der Zone E nur mit schriftlicher Bewilligung der Gemeinde möglich:

- Benützung gemäss Art. 4;
- Dauerparkierung gemäss Art. 8 ff. nur für Gemeindepersonal und gemäss Art. 8 Abs. 3.

Parkierungsflächen Zone F

(Tellenmatt Tiefgarage)

Täglich

während 24 Stunden	bis	60	Minuten	CHF	1.00
	bis	90	Minuten	CHF	2.00
	bis	120	Minuten	CHF	3.00
	jede weitere Stunde			CHF	1.00

Während der Schulzeiten steht für die öffentliche Parkierung nur eine reduzierte Anzahl Parkierfelder zur Verfügung.

Besondere Benützungen und Ausnahmen sind in der Zone F nur mit schriftlicher Bewilligung der Gemeinde möglich:

- Benützung gemäss Art. 4;
- Dauerparkierung gemäss Art. 8 ff. nur für Gemeindepersonal.

Parkierungsflächen Zone G

(Bahnhofplatz, Bahnhofstrasse)

Tagestarif, täglich

07.00 bis 19.00 Uhr	bis	30	Minuten	gratis	
	bis	60	Minuten	CHF	1.00
	bis	90	Minuten	CHF	2.00
	bis	120	Minuten	CHF	3.00
... ¹⁰ max. Parkierungszeit 120 Minuten					

Nachttarif, täglich

19.00 bis 24.00 Uhr			gratis
---------------------	--	--	--------

Nachttarif, täglich

24.00 bis 07.00 Uhr	pro Stunde	CHF	0.50
... ¹⁰			

Besondere Benützungen und Ausnahmen sind in der Zone G nur mit schriftlicher Bewilligung der Gemeinde möglich:

- Benützung gemäss Art. 4.

- 3. Gebühren Dauerparkierung**
(gemäss Art. 8 ff.)
 - 3.1 Zone B:
CHF 60.00 pro Monat/Parkierfeld;
kein Jahresanspruch.
 - 3.2 Zone C, Zone E, Zone F je Zone:
CHF 50.00 pro Monat/Parkierfeld;
CHF 550.00 pro Jahr/Parkierfeld.
 - 3.3 Für Beauftragte der Gemeinde (Art. 8 Abs. 2 Ziff. 3):
gratis.